

die Tagungen eingehalten werden und das Prinzip der Öffentlichkeit in der Arbeit der Volksvertretung und ihrer Organe verwirklicht wird. In ihr ist die Arbeitsweise der Kommissionen und ihrer Aktivs weiter ausgestaltet, sind die Formen und Methoden der Information und Qualifizierung der Abgeordneten sowie der Inhalt und die Methoden ihrer Tätigkeit in den Wahlkreisen bzw. Wirkungsbereichen und in den Arbeitskollektiven festgelegt. Weiterhin werden die Aufgaben des Rates für die Unterstützung der Kommissionen und der Abgeordneten präzisiert. Die Annahme der G. gehört zur ausschließlichen Kompetenz der örtlichen Volksvertretung (§ 7 Abs. 1 Buchst. h GöV). Diese hat zu Beginn der Wahlperiode ihre G. zu beschließen und die gesamte Tätigkeit auf deren Grundlage zu gestalten. Auf diese Weise wird Subjektivismus in Verfahrensfragen weitgehend ausgeschaltet. Die G. gehört auf Grund ihrer Bedeutung für die gesamte Wahlperiode zu den ständigen Arbeitsunterlagen des Rates, des —> Abgeordnetenkabinetts, der Tagungsleitungen, der Kommissionen sowie jedes Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

In der Praxis bestätigt sich immer wieder, daß eine den Anforderungen entsprechende G. sowie deren genaue Kenntnis und Beachtung den Abgeordneten die Wahrnehmung ihrer Verantwortung erleichtert, die Mitarbeit fördert, Sicherheit im Auftreten und bei der Klärung von Problemen gibt. Ausdruck dafür sind Fortschritte bei der Nutzung des —> Anfragerechts, eine gezielte Einflußnahme der Tagungsleitungen auf die Vorbereitung und den Verlauf der Tagungen, die Abstimmung der Arbeitspläne und operativer Einsätze der Kommissionen, eine ideenreiche —> staatliche Öffentlichkeitsarbeit und nicht zuletzt eine disziplinierte Teilnahme an den Tagungen.

Die Wirksamkeit der G. ist weitgehend davon abhängig, wie die in den §§ 5 bis 19 GöV festgelegten Grundsätze der Arbeitsweise konsequent eingehalten und durch detaillierte, eindeutig formulierte, kontrollfähige Festlegungen weiter ausgestaltet werden, wobei den spezifischen Anforderungen und unterschiedlichen Bedingungen des Territoriums (z. B. mehrere Ortsteile) Rechnung getragen wird. Ein wesentliches Kriterium für das Niveau

der G. ist die Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen und die Fixierung neuer Formen und Methoden, mit deren Hilfe die Effektivität der Arbeit erhöht werden kann. G. sollten deshalb auch nicht dogmatisch betrachtet werden; vielmehr sollten sie - wenn dies erforderlich und nützlich ist - auch während der Wahlperiode präzisiert, verändert und erweitert werden. So gehandhabt könnten sie noch wirksamer zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen und zur Überwindung nicht gerechtfertigter Niveauunterschiede in der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe genutzt werden.

Die G. ist verbindlich für die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der betreffenden Volksvertretung, für die an den Tagungen teilnehmenden Abgeordneten höherer oder nachgeordneter Volksvertretungen, die in die Kommissionen berufenen Bürger, die Mitglieder des Rates und die Mitarbeiter seiner Organe, die zu den Tagungen eingeladenen Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie für alle an den Tagungen teilnehmenden Gäste.

gesellschaftliche Gerichte - ehrenamtlich tätige gesellschaftliche Organe, die als Bestandteil des Gerichtssystems der DDR (—> Gerichte) im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben Rechtsprechung ausüben (Art. 92 Verfassung).

Die g. G. leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Staats- und Rechtsordnung, zum Schutz des sozialistischen Eigentums sowie zur Durchsetzung der gesetzlich garantierten Rechte der Bürger.

Sie bestehen als *Konfliktkommissionen* in Betrieben, Einrichtungen, staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und als *Schiedskommissionen* in Städten (Wohngeländen) und Gemeinden sowie in Genossenschaften.

Die Mitglieder der g. G. werden gewählt, berichten über ihre Tätigkeit und sind abberufbar. In den g. G. wirken ca. 300 000 Werktätige ehrenamtlich für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts. Die g. G. sind folglich ein unmittelbarer Ausdruck realer sozialistischer Demokratie in der DDR. Die Wahl der Konfliktkommissionen wird von den Gewerkschaften organisiert. Die Schiedskommissionen werden nach zentralen Festlegun-